

Verband schweizerischer Militärschneider und -Schneiderinnen

Autor(en): **P.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

desrates vom 11. August 1914 für Nacht- und Sonntagsarbeit.

In 320 Fällen wurden *Bussen* von zusammen Fr. 9248.75 wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verhängt, wobei trotz aller Ausnahmebewilligungen die Artikel 11 bis 14 des Fabrikgesetzes mit 128 Uebertretungen am meisten missachtet wurden. Mit der bekannten milden Bussenpraxis gegenüber gesetzverachtenden Unternehmern ist nicht einmal Herr Reber in Schaffhausen zufrieden. Er nennt die Bussen lächerlich gering. «Wenn einer zum Beispiel ein zu junges Mädchen in seiner Fabrik eingestellt hat und er erhält 10 Fr. Strafe, so sagt er sich vielleicht, das Mädchen arbeitet so viel wie eines von 16 Jahren. Es erhält aber 1 Fr. weniger Lohn im Tag. Ich erspare mir daher in kurzer Zeit 50 bis 100 oder mehr Franken, und die Gesetzübertretung hat sich gelohnt. Andere Fälle, die nur auf Renitenz des Fabrikinhabers zurückzuführen sind, werden ebenfalls milde bestraft. Entweder bestraft man empfindlich oder man lasse das Strafen ganz weg.»

Das letztere werden sich die bürgerlichen Gerichte nicht zweimal sagen lassen, sondern gleich befolgen. Das ist eben die andere Seite der Klassenjustiz, die die Arbeiter auch aus solchen Gründen bekämpfen und abschaffen müssen, wie sie auch nur selbst die besten Fabrikinspektoren sein können.

Z.



Verband schweizerischer Militärschneider und -Schneiderinnen.

Der Schweiz. Militärschneider und -Schneiderinnenverband hielt am 19. und 10. Juli in Solothurn seine Delegiertenversammlung ab. Nach dem Bericht des Sekretärs besteht der Militärschneiderverband aus sechs Sektionen, umfassend die Kantone Bern, Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Solothurn. Der Mitgliederbestand beträgt zurzeit 342 eingeschriebene Mitglieder.

Die Konferenz besprach eingehend die Verhältnisse in der Militärschneiderei, und es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass den Privatunternehmern weitere Aufträge nicht mehr zugewiesen werden. Die Delegierten wünschen vielmehr, dass die Militärkleider in Divisionswerkstätten angefertigt werden, damit den ausbeuterischen Praktiken der Zwischenmeister das Handwerk gelegt wird. Das Zentralkomitee wird nach erfolgter Sondierung der wichtigen Fragen beauftragt, bei den Militärbehörden dahinzuwirken, dass die Heimarbeit nach Möglichkeit eingeschränkt und kommunalen Werkstätten für die Herstellung von Militärkleidern und Lieferungsarbeiten von den Bundes- oder Kantonalverwaltungen errichtet werden.

Ein Antrag, es sei die «Schweizerische Schneidernachzeitung» für die Sektionen obligatorisch zu erklären, erwies sich als überflüssig, da das Obligatorium nur in zwei Sektionen noch nicht besteht. Es wird den Sektionen Bern und Solothurn deshalb empfohlen, gleich den übrigen Sektionen das Obligatorium der «Schneiderfachzeitung» ebenfalls einzuführen.

Der Antrag des Zentralkomitees, die Konferenz möge beschliessen, unverzüglich mit dem Zivilschneiderverband

in Unterhandlung betreffend Verschmelzung beider Verbände zu treten, wurde gegen nur zwei Stimmen angenommen. Der Beschluss bedeutet einen erfreulichen Fortschritt, und wir hoffen, dass derselbe auch bei der Mehrzahl der Mitglieder des Militärschneiderverbandes alles Verständnis findet.

P. M.



Zur Forderung eines gesetzlichen Mindestlohnes.

Was bei uns in der Schweiz noch von vielen als ein Ding der Unmöglichkeit angesehen wird, ist in andern Ländern — zum Teil längst — Wirklichkeit geworden. Der «Internationalen Gewerkschafts-Korrespondenz» entnehmen wir:

«Als das Resultat eingehenden Studiums hat das arbeitsstatistische Bureau der *Vereinigten Staaten* die erfreuliche Tatsache festgestellt, dass die Minimallohngesetze sowohl dem Arbeiter wie dem Unternehmer überall zum Vorteil gereichen. Die Erhebungen des Bureaus für Arbeitsstatistik umfassen die Minimallohngesetzgebung der *Vereinigten Staaten*, der *australischen Staaten*, *Grossbritanniens* und *Neuseelands*, dem die Idee der Festsetzung des Mindestlohnes seine Entstehung verdankt.

Dem Bureau gemäss hat sich die Minimallohnbewegung der *Vereinigten Staaten* trotz des Umstandes, dass nicht weniger als 12 Staaten in 1912 und 1913 Minimallöhne einführten, langsam und nicht plötzlich entwickelt. Der Anstoss zur Gesetzgebung ist zweifellos in den durch offizielle und private Erhebungen hervorgerufenen Enthüllungen zu suchen, die zur Genüge bewiesen, dass der Verdienst Tausender von Frauen zum Lebensunterhalt nicht genügte.

So verdienten z. B. 40 Prozent der weiblichen Angestellten grosser Warenhäuser von Newyork, Chicago und Philadelphia weniger als sechs Dollar, und 74 Prozent weniger als 8 Dollar die Woche.

Was der Einführung der Mindestlöhne das Wort redete, war die Tatsache, dass alle angemessene Löhne zahlenden Etablissements erfolgreich mit den schlecht zahlenden Betrieben konkurrieren konnten.

Bemerkenswert ist, dass während die Minimalgesetzgebung in anderen Ländern auch auf die Männer Anwendung findet, in den Vereinigten Staaten nur die Frauen und Kinder geschützt sind.

Utah ist der einzige der amerikanischen Staaten, in dem das Statut die Löhne festsetzt. In allen anderen Staaten Nordamerikas dienen die «Lebenskosten» als Basis der Minimallohne.

Die Erfahrung *Australiens*, dass überall wo die Minimallohne eingeführt wurden, der Wohlstand der Arbeiterschaft sich erhöht, die Lohndrückerei nachlässt und die allgemeine Geschäftslage eine bessere wird, bewährt sich auch in den Vereinigten Staaten. Unternehmer, welche die Einführung der Minimallohne bekämpften, haben sich zu Verteidigern derselben bekehrt. Sie behaupten, dass durch sie der Arbeiter zu eifrigerer Pflichterfüllung und erhöhter Leistungsfähigkeit angeregt wird.

Als bezeichnend für die Wirkung der diesbezüglichen Gesetzgebung führt das Statistische Amt die Tatsache an, dass in *England* eine grosse Anzahl von Unternehmern sowohl wie Angestellten darum einkamen, dass ihr jeweiliges Gewerbe dem Minimallohngesetz unterworfen wird.»

Frankreich: «Im Monat März 1916 ist das im Juni 1915 vom französischen Parlament angenommene Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Es hat folgende Bestimmungen:

1. Ein Mindestlohn wird festgesetzt für weibliche Heimarbeiter, die mit der Herstellung von Kleidern, Hüten,